

# Die Satzung der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (THW) Eichstätt e.V.

## Artikel 1 - Namen und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (THW) Eichstätt e.V.“, kurz „THW Helferverein Eichstätt e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt.
- 1.3 Der Verein kann die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V. beantragen.

## Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes und die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen zu ihrer Durchführung,
  - b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
  - c) den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
  - d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
  - e) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
  - f) Erziehung der Jugendlichen zu sozialen Verhalten,
  - g) Heranbildung von Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
  - h) nationale und internationale Jugendbegegnung,
  - i) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche,
  - j) die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Katastrophenschutz, Förderung der Jugendpflegearbeit im THW Eichstätt, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person und kein Mitglied dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein will die Helfervereinigung des Bundes und des Landes Bayern unterstützen und fördern.

## Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Mitglied oder Ehrenmitglied kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss nach Artikel 3.7, Austritt nach Artikel 3.8, oder Auflösung des Vereins.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW auf Orts-, Landes- oder Bundesebene, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird während des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag durch die Mitgliederversammlung zum 01.01. des Folgejahres erhöht, so kann der Austritt schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3.9 Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

## Artikel 4 - Mittel des Vereins

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder (Artikel 5), aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, sowie aus Spenden und sonstigen Fördermitteln.

- 4.2 Der Verein hat im Interesse der Jugendlichen (Artikel 2.1 e bis j) zu gewährleisten, dass für die Förderung der THW-Jugend Eichstätt notwendige Geldmittel bereitgestellt werden.

## Artikel 5 - Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der mindestens zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitglieder-versammlung festgesetzt.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist ein Jahresbeitrag mehr als drei Monate rückständig, so kann das Mitglied nach Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
- 5.6 Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

## Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.2 Die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, der für eine juristische Person Vertretungsberechtigte und die Ehrenmitglieder haben Antragsrecht, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht, sofern deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## Artikel 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Artikel 9 - Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beantragt wird oder wenn wichtige Gründe vorliegen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) dem Beitritt oder Austritt des Vereins bei der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.
  - b) die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung,
  - c) Anträge an die Landesvereinigung,
  - d) vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, sofern diese Mittel nicht aus zweckgebundenen Spenden oder sonstigen zweckgebundenen Fördermitteln nach Artikel 4.1 stammen; diese Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im Innenverhältnis,
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Bestellung des Vorstandes,
  - h) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung des Vereins,
  - k) Empfehlungen, die die Ortsjugend angehen,
  - l) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## Artikel 10 - Vorstand

- 10.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a) Erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister,
  - b) Ortsbeauftragter des THW Ortsverbandes Eichstätt, Ortsjugendleiter und Helfersprecher des THW Ortsverbandes Eichstätt.Die unter b) genannten Personen haben nur beratende Stimme im Vorstand.

- 10.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand gemäß § 26 BGB. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 10.3 Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- 10.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

## Artikel 11 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Dies ist erfüllt, wenn ein Aushang im Vereinsheim erfolgt.
- 11.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 11.3 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.4 a) Anträge an die Versammlung sind schriftlich über den Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat einen Antrag spätestens bei der übernächsten auf den Antrag folgenden Sitzung zu behandeln.  
b) die Versammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass ein erst zur Versammlung eingereicherter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- 11.5 Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.6 Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl oder durch eine andere Willenskundgebung erfolgen soll.
- 11.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Bestellungsperiode aus, ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzbestellung vorzunehmen.
- 11.8 Die Entscheidungen der Versammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## Artikel 12 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 12.1 Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Bis zu einer Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Regelungen des Artikel 11.2 gelten entsprechend.
- 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Regelungen des Artikel 11.5 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelungen des Artikel 11.8 gelten entsprechend.

## Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

## Artikel 14 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Vereinszwecks fällt das gesamte Vermögen der THW-Jugend Eichstätt zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben gemäß Artikel 2 zu verwenden hat.

## Artikel 15 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

## Artikel 16 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung hat die Mitgliederversammlung am **12.07.2024** beschlossen; sie tritt am gleichen Tag in Kraft.